

1. März 2007
BMF-010311/0050-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0740, Arbeitsrichtlinie Urheberrechtsgesetz

Die Arbeitsrichtlinie Urheberrechtsgesetz (VB-0740) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr von Trägermaterial – in der Ausfuhr und in der Durchfuhr besteht keine Meldepflicht – anzuwendenden Beschränkungen sind:

1. das Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl. Nr. 111/1936, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 81/2006;
2. die Verordnung zur Durchführung des § 90 a Abs. 3 und 4. des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 40/1990.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Gegenstand

Die Bestimmungen über die Meldepflicht (Abschnitt 2.1.3) gelten für Magnetbänder in Kassetten ohne Aufzeichnungen des KN-Codes 8523 29 15.

1.2. Anwendungszeitpunkt

Der Anmelder hat die im Abschnitt 1.1. angeführten Waren im Zeitpunkt, in dem sie

1. in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt oder
2. in ein Lager des Typs D eingelagert werden,

mittels Anmeldeschein (Anlage 1) anzumelden.

2. Einfuhr aus Drittstaaten

2.1. Abfertigungsvoraussetzungen

2.1.1. Anmeldeschein

(1) Bei der Abfertigung zu den im Abschnitt 1.2. genannten Zollverfahrensarten hat der Anmelder einen dem Muster in der Anlage 1 entsprechenden Anmeldeschein (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7600"*) abzugeben.

(2) Werden vom Anmelder Kopien des Vordruckes angefertigt, so sind diese als Anmeldeschein anzuerkennen.

(3) An Stelle des Vordruckes kann auch eine zusätzliche, vom Anmelder zu erstellende Ausfertigung der schriftlichen Zollanmeldung verwendet werden. Diese zusätzliche Ausfertigung muss vom Anmelder deutlich als "Anmeldeschein für die Einfuhr von Trägermaterial nach § 90a Urheberrechtsgesetz" gekennzeichnet werden und hat die Angaben zu enthalten, die das Formular in Anlage 1 vorsieht.

(4) Angaben in den Feldern 5 (Stückzahl), 6 (Art des Trägermaterials), 7 (Spieldauer) und 8 (Warenzeichen) des Anmeldescheines bzw. die entsprechenden Angaben in der zusätzlichen Ausfertigung der Anmeldung können unterbleiben, wenn dem Vordruck bzw. der Anmeldungschrift entsprechende Unterlagen (z.B. Rechnungen, Lieferscheine) haltbar angeschlossen werden, aus denen diese Angaben hervorgehen.

2.1.2. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

2.1.3. Erforderliche Unterlage

(1) Der Anmeldeschein (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7600"*) bzw. die zusätzliche Ausfertigung der Anmeldung bilden bei der Abfertigung zu den im Abschnitt 1.2. angeführten Zollverfahrensarten eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Art. 62 Abs. 2 ZK und Art. 218 Abs. 1 Buchstabe d) ZK-DVO.

(2) Die Ausstellung des Anmeldescheines ist in der Zollanmeldung festzuhalten.

(3) Wird keine der im Abschnitt 2.1. genannten Unterlagen vorgelegt, ist daher nach Art. 63 ZK und den hiezu ergangen Weisungen (Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen, VB-0100 Abschnitt 1.1.4.) vorzugehen.

2.1.4. Anzeigepflicht

(1) Die Zollbehörden haben den Meldeschein bzw. die zusätzliche Ausfertigung der Anmeldung zollamtlich zu bestätigen.

(2) Diese Unterlagen sind nach der Zollabfertigung einzuziehen und monatlich gesammelt an die

Firma
AUSTRO MECHANA
Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH
Baumannstraße 10
1030 Wien

zu übermitteln.

3. Ausnahmen

(1) Eine Anmeldeschein bzw. eine zusätzliche Ausfertigung der Anmeldung ist nicht erforderlich für Sendungen, die

1. von den Eingangsabgaben befreit sind oder
2. nicht mehr als 100 Stück Kassetten enthalten.

(2) Sofern eine Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode "7619" anzugeben.*

4. Strafbestimmungen

Wenn Zollorgane einen Verstoß gegen die in dieser Findok behandelten Bestimmungen feststellen, so sind keine besonderen Veranlassungen wegen einer Strafverfolgung zu treffen, da das Urheberrechtsgesetz für Verstöße gegen die Anmeldepflicht **keine** Strafbestimmungen vorsieht.

Anlage 1**Muster eines Anmeldescheines**

ANMELDESCHEIN									
für die Einfuhr von Trägermaterial gemäß § 90 a Abs. 1 UrhG									
1	Anmelder/Vertreter			2	WE-Nr.				
3	Empfänger			4	Abfertigungszollamt				
5	Stückzahl	6	Art des Trägermaterials	7	Spieldauer		8	Warenzeichen	
9	Datum, Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters			10	Datum, Unterschrift, AS d. Zollamtes				

Erläuterungen

Gemäß § 90 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), BGBl. Nr. 111/1936, in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 90 a Abs. 3 und 4 UrhG, BGBl. Nr. 40/1990, unterliegen nur Magnetbandkassetten ohne Aufzeichnungen der Unternummern 8523 11, 8523 12 und 8523 13 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987), alle diese Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, der Anmeldepflicht. Von der Anmeldepflicht sind gemäß § 90 Abs. 2 UrhG Sendungen ausgenommen, die eingangsabgabenfrei bleiben oder nicht mehr als 100 Stück umfassen.

Gemäß § 90 a Abs. 1 UrhG ist der vollständig ausgefüllte Vordruck vom Anmelder im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften bei der Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf oder zur Etlagerung in ein offenes Lager auf Vormerkrechnung dem Zollamt vorzulegen. Inhaber von Bewilligungen zur Abgabe von Sammelmeldungen nach § 52 a Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 644, haben den vollständig ausgefüllten Vordruck gemeinsam mit der Sammelmeldung dem Zollamt zu übergeben. Angaben in den Feldern 5 (Stückzahl), 6 (Art des Trägermaterials), 7 (Spieldauer) und 8 (Warenzeichen) können unterbleiben, wenn dem Vordruck Unterlagen (zB Rechnungen, Lieferscheine) haltbar angeschlossen werden, aus denen diese Angaben eindeutig zu ersehen sind.